

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

HPL Software KG

Stand August 2015

Die aktuellste Version finden Sie auf unserer Homepage
<http://www.hpl.at>



HPL Software KG

A-8010 Graz
Schauensteingasse 6
Tel. +43 (316) 714985
Fax +43 (316) 714985-9
E-Mail info@hpl.at
www.hpl.at

1. Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der aktuellsten Fassung ist Voraussetzung für alle Geschäftsbeziehungen mit der HPL Software KG (in Folge HPL Software genannt).

Dies betrifft auch Tätigkeiten im Rahmen einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung wie z.B. die Lieferung und Installation von Programmupdates.

Die Akzeptanz dieser AGB in der aktuellsten Fassung gilt auch dann als gegeben, wenn der Geschäftspartner bzw. Lizenznehmer von HPL Software einen Dritten mit der Durchführung eines Updates beauftragt.

2. Vertragsumfang und Gültigkeit

2.1 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von HPL Software schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

Vertriebspartner von HPL Software sind nicht befugt, im Namen von HPL Software Aufträge zu übernehmen oder Angebote zu legen.

Mündliche Nebenabsprachen, Zusätze und/oder Erweiterungen werden grundsätzlich nicht getroffen.

Alle Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2.2 Geschäftspartner bzw. Lizenznehmer von HPL Software erklären hiermit, dass sie alle Aufträge, Vereinbarungen und Verträge nicht als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), sondern jeweils in ihrer Eigenschaft als Unternehmer abschließen.

3. Leistungen

3.1 Gegenstand eines Auftrages kann sein:

Lieferung von Standard-Programmen gemäß Programmbeschreibung

Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)

Programmwartung

Telefonische Betreuung (Hotline)

Schulungen

Sonstige Dienstleistungen

3.2 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die HPL Software erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach ihrer Wahl in den Geschäftsräumen der HPL Software oder am Standort des Computersystems innerhalb der normalen Arbeitszeit der HPL Software. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt der HPL Software, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

- 3.3 Bei Bestellung von Standard-Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 3.4 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist HPL Software verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann HPL Software die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist HPL Software berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.
Die bis dahin für die Tätigkeit der HPL Software angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 3.5 Bei vereinbarter telefonischer Betreuung (Hotline) wird HPL Software dem Auftraggeber bei fallweise auftretenden Problemen für Beratungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme zur Verfügung stehen.
HPL Software ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere vertragsgegenständliche Beratung von zusätzlichen, außerhalb dieses Vertrages liegenden, kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen.
- 3.6 Eine Betreuung (Hotline) bezieht sich immer nur auf die jeweils aktuellste Programmversion. Bei älteren Programmversionen kann eine Unterstützung nur für ein Update auf die aktuellste Version gegeben werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, möglichst umgehend die aktuellsten Versionen zu installieren.
- 3.7 Für eine vollständige und vor allem zeitnahe Betreuung ist ein Internetanschluss am Installationsort der Software und die Erreichbarkeit per E-Mail beim Auftraggeber Voraussetzung. Wenn diese Voraussetzungen fehlen, kann die Betreuung nur telefonisch und auf dem Postweg erfolgen. Dadurch entstehende Verzögerungen können nicht der HPL Software angelastet werden.
- 3.8 Ein Versand von Daten- und Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen - sei es per Internet oder auf dem Postweg - erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.

4. Preise, Steuern und Gebühren

- 4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz der HPL Software.

- 4.2 Bei Standard-Programmen gelten die im letzten noch gültigen Angebot genannten Preise. Liegt kein gültiges Angebot (mehr) vor, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise.
Bei allen anderen Dienstleistungen (Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von HPL Software zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 4.3 Für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen von HPL Software erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des Auftraggebers ausnahmsweise bei diesem erbracht werden, trägt der Auftraggeber die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers.
- 4.4 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 4.5 Alle Gebühren und Steuern (insbesondere Umsatzsteuer) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

5. Liefertermin

- 5.1 HPL Software ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 5.2 Bei der Lieferung von Standard-Programmen müssen zum Zeitpunkt der Lieferung die komplette benötigte Hardware, die Betriebssysteme und ein eventuelles Netzwerk bereits voll funktionsfähig installiert sein.
Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch fehlende oder nicht voll funktionsfähige Hardware und Betriebssysteme entstehen, sind von HPL Software nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der HPL Software führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 5.3 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der HPL Software liegen, entbinden HPL Software von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 5.4 Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.
- 5.5 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist HPL Software berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

6. Zahlung

- 6.1 Die von HPL Software gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 10 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 6.2 Die Kosten für Wartungsverträge sind vom Auftraggeber für ein Kalenderjahr bzw. das laufende Teiljahr im Vorhinein zahlbar.
- 6.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist HPL Software berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 6.4 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch HPL Software. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt HPL Software, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist HPL Software berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.
- 6.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

7. Urheberrecht und Nutzung

- 7.1 HPL Software garantiert, dass die Software zum Zeitpunkt der Übertragung der Nutzungsrechte an den Auftraggeber frei von Rechten Dritter ist, welche die Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen der HPL Software bzw. deren Lizenzgebern zu.

Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen (Module, Arbeitsplätze und/oder Benutzer) zu verwenden.

Alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vollständigen oder teilweisen Kopien verbleiben bei HPL Software. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Weitergabe oder Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung, Erweiterung oder Adaption der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte der HPL Software zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung durch entgangene Lizenz- und Wartungsgebühren zu leisten ist.

- 7.2 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden. Vor jeder Weitergabe oder Veräußerung von Aufzeichnungsträgern hat der Auftraggeber darauf enthaltenes Lizenzmaterial zu löschen.
- 7.3 Eine Dekompilierung der Software ist auf jeden Fall unzulässig und stellt eine Verletzung der Urheberrechte dar. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

8. Rücktrittsrecht

- 8.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln der HPL Software ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 8.2 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der HPL Software möglich. Ist die HPL Software mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

9. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 9.1 Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber der HPL Software alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 9.2 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die von dem Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von HPL Software gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 9.3 Für die Verwendung neuer Programmversionen oder Updates kann die Installation der neuesten Betriebssystemversion Voraussetzung sein. Dies betrifft auch Programmversionen und Updates, die auf Grund gesetzlicher oder anderer Änderungen notwendig wurden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese neue Betriebssystemversion zeitgerecht und zu eigenen Kosten zu installieren.
- 9.4 Ferner übernimmt HPL Software keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Mängel in der Hardware bzw. Verkabelung, geänderte Betriebssystem-, Netzwerk- und/oder Datenbankkomponenten, geänderte Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, Verseuchung durch Computerviren sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

10. Haftung

- 10.1 HPL Software haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, sowie Schäden an Gesundheit und Leben von Personen ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Haftung besteht nur gegenüber dem Auftraggeber. Schäden aus Ansprüchen Dritter sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 10.2 Für eine regelmäßige (tägliche) Datensicherung ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Er ist auch verpflichtet, regelmäßig die fehlerfreie Funktion dieser Datensicherung zu überprüfen.
- 10.3 HPL Software prüft alle von ihr erstellten Datenträger grundsätzlich auf Viren. Trotzdem kann keine, wie auch immer geartete, Garantie für eine Virenfreiheit übernommen werden. Der Auftraggeber hat selbst entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

11. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

12. Datenschutz

HPL Software verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

13. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

14. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.
Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz der HPL Software als vereinbart.